

Steuern



Steuern sparen bei Zahnbehandlungen

Praxis für Zahnmedizin und Kieferorthopädie
Dr. Jörn Erlecke & Dr. Iris Erlecke

Sie benötigen eine neue Zahnfüllung, Krone, Brücke oder Prothese? Oder es ist eine kieferorthopädische Behandlung erforderlich? Oder Sie bekommen regelmäßig Professionelle Zahnreinigungen? Dann können Sie Ihren Eigenanteil steuerlich absetzen, soweit er über eine zumutbare Eigenbelastung hinausgeht, und so Steuern sparen. Denn bestimmte Aufwendungen bei Krankheit können nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EstG) steuermindernd geltend gemacht werden.

Dazu gehört auch der Eigenanteil bei der Zahnbehandlung. Die steuerlich geltende sogenannte „außergewöhnliche Belastung“ wird prozentual vom Gesamteinkommen berechnet. Bei der jährlichen Lohn- oder Einkommensteuererklärung sollten daher entstandene Zahnbehandlungskosten angegeben werden. Dadurch kann Ihr zu zahlender Steuerbetrag sinken.

§ 33 EstG Außergewöhnliche Belastungen

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.“

Ein Beispiel:

Was das für Sie in Zahlen bedeutet, können Sie dem nachfolgenden Beispiel und der Tabelle entnehmen:

Ein Familienvater mit drei Kindern und einem Monatseinkommen von 3.000 EUR hat eine zumutbare Eigenbelastung von 360 EUR (= 1% vom Jahreseinkommen 36.000 EUR) pro Jahr. Überschreitet der Eigenanteil für Zahnersatz, Kronen, Zahnfüllungen oder kieferorthopädische Behandlung mit anderen größeren Aufwendungen diese Summe, so kann er den über 360EUR hinausgehenden Betrag als „außergewöhnliche Belastung“ steuerlich geltend machen.

Höhe des jährlichen Betrags der zumutbaren Eigenbelastung

Der in Prozent angegebene Anteil Ihres Jahreseinkommens ist der Betrag, der durch die außergewöhnliche Belastung überschritten werden muss, um steuerlich wirksam zu werden. Diesen Wert zu ermitteln hilft nachfolgende Tabelle:

Gesamtbetrag der Einkünfte in EUR	Beträge laut § 33 EstG		
	Bis 15.340	Bis 51.130	Über 51.130
Alleinstehende (Grundtabelle)	5%	6%	7%
Verheiratete (Splittingtabelle)	4%	5%	6%
Steuerpflichtige mit 1 oder 2 Kindern	2%	3%	4%
Steuerpflichtige mit 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

Unsere Empfehlung

Heben Sie Belege, Rechnungen usw. unbedingt auf, um Sie bei der Steuererklärung geltend machen zu können. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Steuerberater oder Ihrem Finanzamt beraten.

Praxis für Zahnmedizin und Kieferorthopädie
Dr. Jörn Erlecke & Dr. Iris Erlecke

Waldseer Str. 5
88400 Biberach

T 07351/575810
F 07351/575813
www.praxis-erlecke.de